

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

IS-Kämpfer auf niedersächsischen Straßen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 02.12.2019 - Drs. 18/5434

an die Staatskanzlei übersandt am 18.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 20.01.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 12. November 2019 berichtete u. a. die *Welt*, dass die Türkei deutsche Anhänger der Terrormiliz IS nach Deutschland abschieben werde. Demnach sei unter den Personen auch die IS-Anhängerin Haida R. aus Niedersachsen. Nach Informationen der *Welt* sei sie zuvor Insassin eines Lagers für IS-Gefangene gewesen. Nach Informationen der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* sei unter den möglichen Anhängern des IS, die von der Türkei nach Deutschland abgeschoben werden sollen, auch eine siebenköpfige Familie aus Hildesheim (*HAZ*, 12. November 2019).

Derzeit sind rund 120 IS-Häftlinge im Ausland mit vermutetem Deutschlandbezug von Bundesbehörden registriert. Davon seien ca. 70 % im Besitz eines deutschen Passes (*Die Welt*, 12. November 2019).

Erste Prozesse in Deutschland hätten deutlich gemacht, dass auch von IS-Frauen eine Gefahr ausgehe und auch sie sich durch Gräueltaten im IS-Gebiet schuldig gemacht hätten. Derzeit wird IS-Anhängerin Jennifer W. aus Niedersachsen in München der Prozess gemacht. Laut Anklage soll sie mit ihrem Mann ein fünf Jahre altes jesidisches Mädchen als Sklavin gehalten und qualvoll verdursten lassen haben (*Die Welt*, 12. November 2019).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die nachhaltige Bekämpfung des islamistisch motivierten Extremismus und Terrorismus hat für die Landesregierung höchste Priorität und bildet seit Langem einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung und strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Bezug nehmend auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Islamisten in Niedersachsen“ (Drs. 18/4703) werden neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit auf der Grundlage im Einzelfall vorliegender Erkenntnisse durch die zuständigen Behörden auch alle für eine effektive Gefahrenabwehr notwendigen rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen, was einzelfallbezogenen auch die Prüfung und Durchführung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen umfasst.

Mit Stand 18.12.2019 liegen derzeit Erkenntnisse zu mehr als 1 050 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien/Irak gereist sind. Zu etwa der Hälfte der gereisten Personen liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie aufseiten des sogenannten Islamischen Staates und der al-Qaida oder ihnen nahestehender Gruppierungen sowie anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen bzw. unterstützt haben. Dies bedeutet, dass zu einem Teil der ausgehenden Personen bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Justizbehörden vorliegen.

Etwa ein Drittel dieser gereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu über 110 der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Diese Personen stehen unverändert im Fokus polizeilicher und justizieller Ermittlungen. Die Zahl bisheriger Verurteilungen aus Syrien/Irak zurückgekehrter Personen bewegt sich im mittleren zweistelligen Bereich.

Über das hinaus liegen, nach dem Verlust des Herrschaftsgebietes des sogenannten Islamischen Staates (IS) in Syrien/Irak, Erkenntnisse zu Personen im unteren dreistelligen Bereich vor, die aktuell aus Syrien/Irak ausreisen möchten und/oder die sich aktuell in Syrien/Irak in Haft bzw. in Gewahrsam befinden. Zur Mehrheit der Personen liegen Erkenntnisse vor, dass sie beabsichtigen, u. a. nach Deutschland zurückzukehren.

Wie u. a. in der Aktuelle Stunde zu „Herausforderungen durch IS-Rückkehrer ernst nehmen - Strafrecht konsequent anwenden“ (Drs. 18/5133) am 20.11.2019 durch die Landesregierung verdeutlicht wurde, ist die Bundesrepublik verfassungsrechtlich verpflichtet, im Ausland inhaftierte sogenannte IS-Anhänger mit deutscher Staatsangehörigkeit wieder hier aufzunehmen.

Hinsichtlich des Phänomens sogenannter IS-Rückkehrer haben sich die niedersächsischen Sicherheitsbehörden vorbereitet. Die Art und der Umfang von Maßnahmen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden bezüglich Rückkehrer aus den Jihadgebieten orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung und richten sich nach geltendem Recht. Im Zuge der Interventionsplanung werden präventive und repressive Maßnahmen in umfassender Hinsicht geprüft, sodass am Ende ein individuelles Maßnahmenkonzept staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen steht. Hierzu berichtete die Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Gefahren durch Salafisten und islamistische Rückkehrer in Niedersachsen“ (Drs-18/4951).

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtags nicht zu entsprechen, wenn durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt werden. Dies ist hier aus folgenden Gründen der Fall, weshalb Fragen im Rahmen der schriftlichen Beantwortung dieser Anfrage zum Teil nicht vollumfänglich beantwortet werden können:

Durch die zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Landesregierung auf diese Anfrage würden bei vollständiger Beantwortung in Teilen schützenswerte spezifische Informationen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Insbesondere mit Blick auf die wiederkehrenden Fragestellungen im Kontext von sogenannten Gefährdern im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität besteht die Gefahr, dass durch die umfassende dezidierte Beantwortung im Sinne der Fragestellungen schützenswerte, spezifische Informationen zur Tätigkeit und Methodik sowie gegebenenfalls auch zu Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden bekannt werden, die damit zu einer Offenlegung der Arbeitsweise und Zielsetzung der Sicherheitsbehörden und u. a. zu einer weiteren Sensibilisierung der Szene hinsichtlich des Vorgehens und der Maßnahmen führen können.

Damit würde die Gefahr entstehen, dass taktische Maßnahmen und operative Methoden bekannt und der Erfolg künftiger gefahrenabwehrrechtlicher, strafprozessualer sowie dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder dienender Maßnahmen gefährdet werden.

1. Wie viele der rund 120 Personen in IS-Haft im Ausland stammen aus Niedersachsen?

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung der Abgeordneten wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf das aus Niedersachsen stammende, mutmaßlich islamistische Personenpotenzial bezieht. Im Sinne der Fragestellung befindet sich in Abstimmung zwischen dem Landeskriminalamt Niedersachsen mit den Bundessicherheitsbehörden derzeit eine niedrige zweistellige Anzahl von Personen, zu denen dem LKA Niedersachsen Bezüge zum sogenannten IS bekannt sind und die die Zuständigkeit der niedersächsischen Landespolizei betreffen, im Gewahrsam in der Türkei bzw. in Nordsyrien, bei dem es sich um den Aufenthalt in einem Flüchtlingslager oder eine Inhaftierung handeln kann.

2. Wie viele Personen aus dem IS-Gebiet sind seit 2017 nach Niedersachsen zurückgekehrt (bitte nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art der Mitgliedschaft beim IS - Kämpfer oder Unterstützer - und ob eine Strafverfolgung stattgefunden hat, aufschlüsseln)

Im Sinne der Fragestellung sind derzeit Personen im niedrigen zweistelligen Bereich als sogenannte Rückkehrer bekannt. Die Personen besitzen eine deutsche Staatsangehörigkeit. In der Mehrheit handelt es sich um Frauen. In jedem Fall wurde seitens der niedersächsischen Sicherheitsbehörden eine entsprechende individuelle Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der Aspekte Prävention/Deradikalisierung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung unter Beteiligung aller Netzwerkpartner vorgenommen. Sofern im Einzelfall ein Anfangsverdacht für das Vorliegen von in Deutschland verfolgbaren Straftaten besteht, müssen diese Personen mit konsequenter Strafverfolgung rechnen.

Im Übrigen kann eine dezidiertere Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung unter Hinweis auf die Vorbemerkung hier nicht erfolgen.

3. Wie viele islamistische Gefährder halten sich derzeit in Niedersachsen auf (bitte nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und ob es sich um eine Rückkehrerin/einen Rückkehrer aus dem IS-Gebiet handelt, aufschlüsseln)?

Der Berichterstattung des Landeskriminalamts Niedersachsen zufolge bewegt sich nach derzeitiger Erkenntnislage die Anzahl der dort im Phänomenbereich PMK - religiöse Ideologie - als Gefährder eingestuften Personen mit Wohnort oder regelmäßigem Aufenthalt in Niedersachsen im mittleren zweistelligen Bereich. Die soweit geklärte Staatsangehörigkeit respektive die geklärten Staatsangehörigkeiten der Gefährder, bei denen es sich ganz überwiegend um Männer handelt, sind Deutschland, Algerien, Kamerun, Syrien und die Türkei.

Im Übrigen kann eine dezidiertere Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung unter Hinweis auf die Vorbemerkung hier nicht erfolgen.

4. Wie viele Personen befinden sich derzeit Abschiebehaft (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?

Abschiebungen im Sinne der Fragestellungen erfolgen grundsätzlich in den Staat, deren Staatsangehörigkeit die betroffene Person besitzt, respektive in einen anderen Staat, in den diese einreisen darf oder der zur Übernahme der Person verpflichtet ist. Daher wird für die in der vorliegenden Kleinen Anfrage behandelte Abschiebung von Personen auf deren Staatsangehörigkeit reflektiert.

Zum Stichtag 01.12.2019 befanden sich 23 Abschiebungsgefangene in der in Niedersachsen zentral für Abschiebungshaft zuständigen JVA Hannover, Abteilung Langenhagen. Dabei handelt es sich um elf niedersächsische Fälle mit den Staatsangehörigkeiten Georgien, Guinea, Irak, Côte d'Ivoire, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan und zwei Fälle mit der Staatsangehörigkeit Albanien. Die anderen Fälle betreffen jeweils die Amtshilfe für andere Länder.

5. Befinden sich derzeit Gefährder in Abschiebehaft (wenn ja, bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?

Nein, durch die niedersächsische Landespolizei im Phänomenbereich PMK - religiöse Ideologie - als Gefährder eingestufte Personen befinden sich derzeit nicht in deutscher Abschiebungshaft.

6. Wie viele Gefährder, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind ausreisepflichtig (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?

Von den durch die niedersächsische Landespolizei im Phänomenbereich PMK - religiöse Ideologie - als Gefährder eingestuften Personen mit Wohnort oder regelmäßigem Aufenthalt in Niedersach-

sen sind derzeit vier aus Deutschland vollziehbar ausreisepflichtig. Im Übrigen kann eine dezi-
diere Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung unter Hinweis auf die Vorbemerkung hier nicht er-
folgen.

**7. Wie viele Gefährder, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind im Jahr
2019 abgeschoben worden (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?**

Im Jahr 2019 wurden vier durch die niedersächsische Landespolizei im Phänomenbereich PMK -
religiöse Ideologie - als Gefährder eingestufte Personen aus Deutschland abgeschoben. Es handel-
te sich um die Staatsangehörigkeiten Tunesien und Libanon sowie zwei Fälle der Staatsangehörig-
keit Georgien.

(Verteilt am 21.01.2020)